

Gleichbehandlungsrichtlinien und nationales Recht

Matthias Mahlmann
Freie Universität, Berlin

Der gemeinschaftsrechtliche Hintergrund

- Diskriminierungsschutz traditionelles Anliegen
 - Nationalität
 - Geschlecht
 - Allgemeiner Gleichheitssatz als Teil der gemeinschaftsrechtlichen Grundrechtsordnung: Gleiches ist gleich zu behandeln, wenn kein objektiver Rechtfertigungsgrund für Ungleichbehandlung besteht und Verhältnismäßigkeitsprinzip gewahrt bleibt.

- Hierarchien des Diskriminierungsschutzes
- Art. 13 EG: Inhalt und Probleme
- Anti-Rassismus-Richtlinie 2000/43/EG und Rahmenrichtlinie 2000/78/EG
- Ergänzungen Geschlechterdiskriminierung
RL 76/207/EWG; 2004/113/EG; 2006/54/EG

Ein Beispiel: Deutschland

- Umsetzungsfrist im Juli/Dezember 2003 abgelaufen
- Umsetzungsversuch I: 2001/2002
- Umsetzungsversuch II: 2005
- AGG, SoldGG

Gemeinschaftsrecht und Umsetzung

- Unmittelbare Wirkung
- Richtlinienkonforme Auslegung
- Rolle des allgemeinen Gleichheitssatzes
- Gemeinschaftsrechtliche Haftung

Unmittelbare Wirkung der Richtlinien

- Grundsatz: Art. 249 III: RL staatengerichtet
- Ausnahme: Unmittelbare Wirkung
- Rechtsgrundlage: Art. 10 i.V.m. Art. 249 III, effet utile
- BVerfG: Sanktionskategorie
- Einzelne Bestimmungen, nicht RL insgesamt

- **Vorraussetzungen:**
 - Fehlende oder mangelhafte Umsetzung
 - Inhaltlich unbedingt:
 - Vorbehaltslos und ohne Bedingung anwendbar
 - Unerheblich, ob RL an anderer Stelle Wahlmöglichkeiten einräumt
 - Hinreichend genau:
 - Unzweideutige Verpflichtung
 - Unbestimmte Rechtsbegriffe stehen nicht entgegen
 - Subjektives Recht?

- Adressaten:
 - Staaten (weiter Begriff)
 - Auch z.B. Rechtsnachfolgerin eines staatlichen Monopolunternehmens der Energieversorgung

- Grundsatz: Keine horizontale unmittelbare Drittwirkung
- Art. 249 III: staaten gerichtet
- Privaten kann Umsetzungsverpflichtung nicht entgegengehalten werden
- Verpflichtungen nur durch VO
- Rechtsfolgen: von Gerichten von Amts wegen zu beachten
- Bindend auch für Verwaltungsträger

- Unmittelbare Drittwirkung?
 - EuGH, Mangold
 - Allgemeiner Gleichbehandlungsgrundsatz

- Beispiel: Anwendung auf Anti-Rassismus-/Rahmen-Richtlinie
 - Diskriminierungsverbot, Art. 2
 - Problem: Differenziertes Ausnahmenregime
 - EuGH, Mangold: Ausnahmen werden angewandt
 - Problem: Sanktionen
 - Wirksam, verhältnismäßig, abschreckend
 - Nicht unbedingt und hinreichend genau

Richtlinienkonforme Auslegung, Gemeinschaftswidrigkeit

- Auslegung im Lichte des Wortlauts und des Zwecks der RL
- Auch vor Umsetzungsfrist
- Grenze: Auslegung contra legem
- Beispiele aus dem deutschen Recht:
 - Art. 3 GG
 - § 138, 242 BGB
 - § 823 BGB
 - Bemessung: wirksam, abschreckend, verhältnismäßig

- Beispiele aus dem deutschen Gleichbehandlungsrecht
 - § 2 IV AGG: “Für Kündigungen gelten ausschließlich die Bestimmungen zum allgemeinen und besonderen Kündigungsschutz”.
 - Gemeinsamer Art. 3 I lit c) Geltung der RL für “Entlassungsbedingungen”
 - Gemeinschaftsrechtswidrig

- § 15 I: Schadensersatz bei Vertretenmüssen
 - EuGH: bei zivilrechtlicher Haftung: verschuldensunabhängige Haftung (Dekker, Draehmpaehl)
 - Gemeinschaftsrechtswidrig
- § 19 V: Bereichsausnahme für
 - Näheverhältnisse,
 - Vermietung durch Vermieter, der weniger als 50 Wohnungen besitzt
 - RL: Nur Erwägungsgrund 4 RL 2000/43/EG: “Schutz der Privatsphäre”.
 - Gemeinschaftsrechtswidrig?

- § 622 II S. 2 BGB (Keine Berücksichtigung Beschäftigungsdauer vor 25 Lebensjahr bei Bemessung der Kündigungsfrist)
- § 8 BBG (Alter im Benachteiligungsverbot nicht aufgeführt)
- Gewährung von Leistungen für Verheiratete, nicht für Verpartnerte
 - Z.B. BVerwG, BGH, BVerfG (K): zulässig wg. Art. 6 I GG
 - Vorabentscheidung Tadao Maruko
 - Problem: Erwägungsgrund 22 RL 2000/78/EG

- EuGH; Palacios de la Villa:
 - Alterdiskriminierung
 - Einbezug von Zielen in Verhältnismäßigkeitsprüfung, die nicht ausdrücklich genannt werden, aber sich aus dem Kontext ergeben

Gemeinschaftsrechtliche Haftung

- Handlung mitgliedersstaatlichen Organs
- Verletzung subjektiven Rechts
- Kausalität

Zusammenfassung

- Unmittelbare Wirkung: begrenzt
- Richtlinienkonforme Auslegung: bedeutsam
- Richtlinienwidrigkeit: bedeutsam
- Prozedural:
Vorabentscheidungsverfahren
- Haftung

Gleichbehandlungsrecht und Rechtsethik

- Wertungen
 - z.B. Verhältnismäßigkeit bei Rechtfertigung von Ungleichbehandlungen
- Gleichbehandlungsrecht in der gegenwärtigen Rechtskultur
 - Wert der Pluralität
 - Wert der Liberalität
 - Gebot der Universalisierung der Freiheit
 - Wertgleichheit der Menschen